



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

48. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. Februar 1994

Nummer 6

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
	2. 2. 1994	Gesetz zur vorübergehenden Regelung der Stellung des Gemeindedirektors oder der Gemeindedirektorin und des Oberkreisdirektors oder der Oberkreisdirektorin aus Anlaß der Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts - Vorschaltgesetz -	34

**Gesetz
zur vorübergehenden Regelung
der Stellung des Gemeindedirektors oder der
Gemeindedirektorin und des Oberkreisdirektors
oder der Oberkreisdirektorin aus Anlaß der
Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts
- Vorschaltgesetz -
Vom 2. Februar 1994**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Stellenbesetzungssperre

(1) Ist bei Inkrafttreten dieses Gesetzes die Stelle eines Gemeindedirektors oder einer Gemeindedirektorin nicht besetzt oder wird die Stelle später frei und ist eine Wahl auch noch nicht erfolgt, kann bis zum Zusammentritt des neuen Rates nach der Kommunalwahl 1994 kein Gemeindedirektor oder keine Gemeindedirektorin gewählt werden.

(2) Eine entgegen der Bestimmung des Absatzes 1 durchgeführte Wahl ist unwirksam. Eine Berufung in das Beamtenverhältnis (Ernennung), der eine unwirksame Wahl zugrundeliegt, ist nichtig.

§ 2

Verlängerung der Amtszeit

Für die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ausscheidenden Gemeindedirektoren oder Gemeindedirektorinnen kann mit ihrer Zustimmung die Amtszeit durch Beschluß des Rates bis längstens 30. April 1995 verlängert werden.

§ 3

Vertretungsregelung

Findet eine Verlängerung der Amtszeit nach § 2 nicht statt oder bleibt das Amt nach § 1 unbesetzt, kann der Rat abweichend von der bestehenden Vertretungsregelung (§ 51 GO NW) einen anderen hauptamtlichen Beigeordneten oder eine andere hauptamtliche Beigeordnete mit der Führung der Geschäfte des Gemeindedirektors oder der Gemeindedirektorin beauftragen. Wo ein hauptamtlicher Beigeordneter oder eine hauptamtliche Beigeordnete nicht bestellt ist, wählt der Rat den Vertreter oder die Vertreterin aus dem Kreis der Amtsleiter oder Amtsleiterinnen. Für diese Zeit steht dem Beamten oder der Beamtin die Aufwandsentschädigung nach § 5 der Eingruppierungsverordnung zu.

§ 4

Anwendung auf die Kreisordnung

Die vorstehenden Regelungen finden auf die Bestellung eines Oberkreisdirektors oder einer Oberkreisdirektorin nach der Kreisordnung entsprechende Anwendung.

§ 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 2. Februar 1994 in Kraft.

Düsseldorf, den 2. Februar 1994

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Johannes Rau

(L.S.)

Der Innenminister
Herbert Schnoor

- GV. NW. 1994 S. 34.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359